LANDESDIRECTION SACHSEN

Freistaat SACHSEN

Vordruck **AE 4**

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

Abgabeerklärung für das Einleiten von Niederschlagswasser von befestigten, gewerblichen Flächen größer als drei Hektar

gemäß §§ 7, 11 Abs. 2 AbwAG sowie § 10 SächsAbwAG

Antrag auf Abgabebefreiung für das Einleiten von Niederschlagswasser

gemäß §§ 6 Abs. 1, 10 Abs. 2 SächsAbwAG

Diese Erklärung und der Antrag auf Abgabebefreiung sind bis zum 31. März des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres abzugeben. Für den Antrag auf Abgabebefreiung gilt diese Frist als Ausschlussfrist.

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

4 0 - 8 6 0 3 /

Veranlagungsjahr *

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende

Kontakt

Straße/Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail Adresse

Betriebsstandort

Flurstück/e

2 Inhalt der Erklärung *

Die befestigte gewerbliche Fläche wird:

☐ vollständig im Mischsystem entwässert

☐ vollständig im Trennsystem entwässert

☐ teilweise im Mischsystem und teilweise im Trennsystem entwässert

Eine vollständige Auflistung aller Einleitstellen ist bitte mit Anlage zu dieser Erklärung einzureichen.
Änderungen zum Vorjahr bitte farblich markieren.

Summe der befestigten gewerblichen Fläche (siehe Anlage): ha

Hinweis:
Befestigte gewerbliche Flächen, die kleiner bzw. gleich 3 Hektar sind, bleiben abgabefrei.

smul_lds_AbwAG_AE4
Stand: 29.03.2023

Speichern ... Drucken ... Löschen ...

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

4 0 - 8 6 0 3 /

Veranlagungsjahr *

3 Antrag auf Abgabebefreiung (Ausschlussfrist 31. März)

Die Abgabefreiheit im Mischsystem kann beantragt werden, wenn das gesamte in der nicht öffentlichen Kanalisation abfließende Abwasser entsprechend § 57 Abs. 1 WHG behandelt wird und die Abwasseranlagen entsprechend § 60 Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden sowie die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.

Die Abgabefreiheit im Trennsystem kann beantragt werden, wenn das Niederschlagswasser durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch nur in einem unvermeidbaren Maße in seinen Eigenschaften verändert ist und die Abwasseranlagen entsprechend § 60 Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.

Die Abgabefreiheit wird beantragt für:

☐ sämtliche Einleitstellen bzw. die gesamte befestigte Fläche des Betriebsstandortes

☐ für die in Anlage gekennzeichneten Einleitstellen

Größe der Fläche für die ein Antrag gestellt wird: ____ ha

4 Verrechnung der Abwasserabgabe

Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde

☐ mit Vordruck Z 5.1 bzw. Z 6.1 gegenüber der Landesdirektion Sachsen für folgende Maßnahme angezeigt:
(§ 10 Abs. 3 bis 4 AbwAG oder § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG und § 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG)

Maßnahme ____ Datum ____

☐ mit Vordruck Z 5.2 bzw. Z 6.2 gegenüber der Landesdirektion Sachsen für folgende Maßnahme erklärt:
(§ 10 Abs. 3 bis 4 AbwAG oder § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG)

Maßnahme ____ Datum ____

Anlagen

☐ Anlage zum Vordruck AE 4 zur Erfassung der Einleitstellen und Abgabepflicht (stets beizufügen)

☐ Plan/Luftbild mit markierter Fläche, Verlauf der Entwässerungskanäle und Lage der Einleitstellen (sofern noch nicht vorliegend bzw. bei Änderungen)

☐ wasserrechtliche Erlaubnisse (sofern noch nicht vorliegend)

☐ sonstige: ____

Hinweise

Die Erklärung und der Antrag auf Abgabebefreiung sind **jährlich** bis **spätestens 31. März** des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres **vollständig** ausgefüllt und mit allen zugehörigen Unterlagen abzugeben. Für den Antrag auf Abgabebefreiung gilt diese Frist als Ausschlussfrist. Anträge, welche nach dem 31. März bei der Landesdirektion sachen eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden. Diese Frist bezieht sich auf den Posteingang bei der Landesdirektion Sachsen.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben oder wurden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis
Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lds.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen im Merkblatt AE 4 und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Datum * ____ Ort * ____

Unterschrift

Speichern ... Drucken ... Löschen ...